

für den Zweck völlig ungeeignete Juden sich zu dergleichen Zeugen hergeben werden.

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium legt auf die Zuziehung von zwei Zeugen bei den Eidesleistungen der Juden zu viel Werth, als daß ich mich nicht bewogen finden sollte, das Wort zu ergreifen. Die Regierung hat sich zur Aufgabe gestellt, aus den bisherigen Vorschriften für die Eidesleistung der Juden alles das zu entfernen, was entweder den Juden selbst in ihrem sittlichen Gefühle drückend sein mußte, oder was dem Zwecke der Eidesleistung, die Wahrheit zu erforschen, entgegensteht. Eine völlige Gleichstellung mit den Christen hat die Regierung nicht beabsichtigt und konnte sie nicht beabsichtigen; eine Verschiedenheit war schon nothwendig nach den Grundsätzen der beiderseitigen Religionen. Namentlich konnte die Regierung sich nicht veranlaßt finden, dasjenige aufzugeben, was in der zeitherigen Gesetzgebung sich nicht nur als unnachtheilig, sondern in vielen Fällen sogar als nützlich bewiesen hat, und dies war die Zuziehung der Zeugen. Herr Domherr D. Schilling hat sie aus zwei Gründen abgelehnt, einmal sei deren Zuziehung unnöthig, und dann sei sie sogar nachtheilig. Ich will zugeben — wiewohl ich die jüdischen Religions- und Rechtslehrer in dieser Beziehung nicht genugsam kenne — daß zur Gültigkeit des Eides, d. h., daß der Jude den von ihm abzulegenden Eid wirklich für einen Schwur erkenne, die Zuziehung von Zeugen nicht nothwendig sei. Allein dies giebt noch keinen Maßstab, was der Gesetzgeber für nothwendig oder unnöthig zu halten habe. Wenn die Gesetzgebung vor dem Meineid bewahren soll, so kommt Alles darauf an, solche Feierlichkeiten vorzuschreiben, welche eine Garantie bieten, daß der Eid auch wahrhaft geschworen und kein Meineid geleistet werde. Was in dieser Beziehung nothwendig sei oder nicht, das ist allerdings schwer zu entwickeln, weil es hier auf das individuelle Gefühl des Schwörenden selbst ankommt. Wenn die Kammergerichtsordnung die Zuziehung von Zeugen nicht vorgeschrieben hat, so enthält sie dagegen eine solche Menge von Feierlichkeiten und Formalitäten, die auf der andern Seite wieder eine Garantie zu gewähren schienen, daß der Jude die Wahrheit sagen werde. Wenn sich ferner darauf bezogen worden ist, daß der Gesetzentwurf selbst bei §. 9 die Zuziehung von Zeugen nicht für nothwendig halte, so gebe ich das zu; der Gesetzentwurf hat sie in den dort benannten Fällen für überflüssig erachtet, weil sie bisher nicht erfordert wurde. Wie schon erwähnt, ist die Aufgabe der Gesetzgebung, daß, je größer die Gefahr eines Meineides ist, desto mehr Feierlichkeiten verlangt werden müssen. Auf diesem Grundsatz beruht der Unterschied bei den §. 9 bezeichneten Eiden. Bei diesen hat der Schwörende entweder gar kein unmittelbares Interesse, oder doch kein sehr großes. Daher konnte man dort von diesen Feierlichkeiten füglich abstrahiren. Es hat ferner Herr D. Schilling bemerkt, man könne nicht sagen, daß die Zuziehung von Zeugen zur Feierlichkeit des Eides beitrage, vielmehr sei, je einfacher der Eid, desto eher zu erwarten, daß die Wahrheit erlangt werde. Ich will dahingestellt sein lassen, ob man

sagen kann, daß die Zuziehung von Zeugen auf die Einfachheit der Eidesleistung Einfluß habe; die Eidesformel bleibt dieselbe, und was der Schwörende zu thun hat, bleibt auch in jedem Falle dasselbe; daß aber die Zuziehung von Zeugen gewiß von Werth ist, das, glaube ich, wird Jeder schon nach seinem Gefühl bestätigen können. Ich bin überzeugt, die Feierlichkeit werde sehr gehoben und Meineiden am sichersten vorgebeugt werden, wenn der Schwörende den Eid vor dem versammelten Volke auf öffentlichem Platze ableisten mußte. Aber auch in besonderer Beziehung auf die Juden halte ich die Zuziehung von Zeugen nicht für unnöthig, sondern für zweckmäßig. Aus dem, was vom Hrn. D. v. Ammon erwähnt worden ist, dürfte zur Gnüge folgen, daß die Gesetzgebung vorsichtig sein müsse, die Zeugen abzuschaffen. Die Juden halten sich für das auserwählte Volk Gottes. Ich will hieraus durchaus nicht folgern, daß sie glaubten, sie seien dem Christen keine Wahrheit, der christlichen Obrigkeit keinen Gehorsam schuldig; ich glaube dies nicht; allein so viel ist wohl gewiß, daß es bei jener Ansicht gewiß zu Erhöhung der Feierlichkeit beiträgt, und einen größeren Eindruck auf sie machen muß, wenn sie vor Genossen ihres Volkes schwören. Hierzu kommt noch, daß die Zuziehung von Zeugen seines Stammes dem Juden selbst angenehm sein muß, um vor seinen Glaubensgenossen sich zu rechtfertigen, daß er den Eid mit wohlbedächtigem Sinne und nach reiflicher Ueberlegung geschworen habe. Es hat Herr D. Schilling sodann noch bemerkt, es sei die Zeugenzuziehung eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, und insofern nicht angemessen und für den Schwörenden kränkend. Ich habe hierauf zu wiederholen, daß die Zuziehung von Zeugen nur eine Erhöhung der Feierlichkeit bezwecke, eine Feierlichkeit, die an und für sich nichts Kränkendes hat, und im vorliegenden Falle nichts Kränkendes haben kann. Es schwört der Christ vor besetzter Gerichtsbank, in Anwesenheit des Gerichtspersonals; warum soll der Jude nicht vor zwei Zeugen seines Stammes den Eid leisten? Gleichstellung ist, wie schon erwähnt, auch übrigens nicht Zweck des Gesetzentwurfes. Wollte man Gleichstellung, so würde auch die Zuziehung des Rabbiners unterbleiben müssen. Wenn ferner erwähnt worden ist, daß der Rechtsgang dadurch erschwert werde, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Fälle, wo bei auswärtigen Gerichten ein Eid zu leisten ist, an und für sich nur sehr selten vorkommen werden, da die Juden nur in Dresden und Leipzig einheimisch sind, weshalb die Eidesleistung der Juden in der Regel auch nur auf diese beiden Städte sich beschränken wird. Es ist wahr, daß der Fall vorkommen kann, daß ein Jude einen Dritten bei einer auswärtigen Gerichtsbehörde verklagt, und als Kläger dann vielleicht einen Eid zu leisten hat. Muß dann aber einmal der Rabbiner requirirt werden, so dürfte es unbedenklich sein, auch noch zwei Zeugen zu requiriren. Uebrigens fand dies auch bisher schon statt und hat keine Schwierigkeit verursacht, abgesehen davon, daß durch Requisition die Eidesleistung in Dresden oder Leipzig bewirkt werden könne. Als ein besonderes Bedenken gegen die Zuziehung der Zeugen wurde